



REFERAT SOZIALE BETREUUNG BEI DER AUSLANDSEINSATZBASIS

Die in dieser Information verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, sofern dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Das Referat Soziale Betreuung unterstützt alle Soldaten und deren daheimgebliebenen Angehörige in allen sozialrechtlichen Belangen und Ansprüchen vor, während und nach Beendigung des Auslandseinsatzes.

Die Information über die sozialrechtlichen Ansprüche und die Information über die Familienbetreuung, erfolgt grundsätzlich am ersten Tag der Einsatzvorbereitung mit den verpflichtenden, sozialrechtlichen Vorträgen und der Bereitstellung von schriftlichen Informationen.

Auf Grund der verschiedenen Personengruppen, die gem. Bundes-Verfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) entsandt werden, unterscheiden wird grundsätzlich 2 Gruppen: die Berufsmilitärpersonen und seit 1. April 2016 die Auslandseinsatz-Vertragsbediensteten (Auslandseinsatzpräsenzdiener nur in Ausnahmefällen).

Mit der Dienstrechts-Novelle 2015, wurde ein neues Dienstverhältnis – „**DER AUSLANDSEINSATZ-VERTRAGSBEDIENSTETE**“ (AE-VB) geschaffen

Arbeitsplatzsicherung

Gem. § 12 APS dürfen AE-VB ab Erhalt des unterfertigten Dienstvertrages weder gekündigt noch entlassen werden. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beträgt maximal ein Monat. Ihr Arbeitsverhältnis bleibt durch die Auslandsentsendung unberührt. Die Entgeltzahlungen des Arbeitgebers ruhen.

Achtung: Übergeben Sie umgehend eine Kopie des Dienstvertrages und das „Informationsblatt für den Arbeitgeber“ an die zuständige Stelle (Firma). Falls Sie beim AMS gemeldet sind, übergeben Sie eine Kopie des Dienstvertrages an Ihre Betreuungsstelle. Bei Verlängerungsstattgabe ist ebenfalls umgehend eine Kopie (Nachtrag zum Dienstvertrag) an Ihren Arbeitgeber weiterzuleiten, damit der Kündigungs- bzw. Entlassungsschutz zur Anwendung gelangt.

Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung

Als AE-VB sind Sie nach dem Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) versichert. Ihr Versicherungsträger ist die Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten (BVA).

Darüber hinaus erhalten die in der Krankenversicherung Pflichtversicherten für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes die ihnen nach dem B-KUVG zustehenden (Sach)Leistungen vom BMLVS vergütet.

Mitversicherung der Angehörigen

Gem. Rücksprache mit der BVA, erhalten alle „Neuversicherten“ ein Begrüßungsschreiben an die Wohnadresse geschickt. In diesem Schreiben finden sie eine Ansprechstelle, zwecks Mitversicherung der Angehörigen.

Pensionsversicherungszeiten

Sie sind bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) pensionsversichert.

Bemessungsgrundlage ist das vertragliche Monatsentgelt und die Auslandszulage sowie sonstige Geld- und Sachbezüge.

Die **Pensionsversicherungsbeiträge** (im Rahmen der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage), werden im Rahmen der jährlichen Teilgutschrift im elektronischen Pensionskonto berücksichtigt und können sich auf eine spätere Pensionsleistung pensionserhöhend auswirken.

Betriebliche Mitarbeitervorsorge („Abfertigung neu“)

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen gem. Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) und den Bestimmungen des BMSVG (Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz) hat das BMLVS ab dem **2. Monat** des Dienstverhältnisses einen Beitrag iHv 1,53 % vom tatsächlichen Entgelt (inkl. Sonderzahlungen) zu leisten. Bei einem neuerlichen Dienstverhältnis innerhalb von 12 Monaten mit dem selben Dienstgeber, entfällt die Beitragsfreiheit des ersten Monats.

Die Beiträge werden in der Mitarbeitervorsorgekasse des Bundes (APK-Vorsorgekasse AG, Thomas Klestil Platz 1, 1030 WIEN) für mindestens 3 Jahre veranlagt. Nach dieser Zeit kann vom AE-VB über das angesparte Abfertigungskapital nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden.

Kinderzuschuss

Die Anspruchsvoraussetzung ist das Vorliegen des Nachweises des Bezuges der Familienbeihilfe. Die Familienbeihilfenbestätigung und die Geburtsurkunde sind umgehendst an die AusLEBA/RefSozBetr vorzulegen. Nur bei rechtzeitiger Meldung gebührt der Kinderzuschuss ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch entstehen. Bei verspäteter Meldung gebührt der Anspruch erst mit dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde mit diesem Tag.

Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diesen Zuschuss oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, gebührt der Kinderzuschuss **nur der Person**, deren Haushalt das Kind angehört.

Sonderurlaub

Die Sonderurlaube sind in der jeweiligen Entsendeweisung geregelt.

Dem Auslandseinsatzpersonal **kann während des Auslandseinsatzes pro Einsatzmonat 2,5 Tage - höchstens jedoch 2 Wochen (14 Tage)** Sonderurlaub innerhalb eines Einsatzzeitraumes von 6 Monaten gewährt werden.

Nach Beendigung des Auslandseinsatzes kann pro abgeleistetem Monat im Einsatzraum 1 Tag Sonderurlaub (Max. 5 Tage) gewährt werden!

Urlaubersatzleistung

Während Ihres Dienstverhältnisses erwerben Sie sich Anspruch auf Erholungsurlaub. Bei einem ununterbrochenen Dienstverhältnis von **6 Monaten**, gebührt der volle Erholungsurlaub, das sind 205 Stunden. Ab dem 43. Geburtstag bis 30 Juni des Jahres gebühren 246 Stunden.

Bei einem Dienstverhältnis **bis zu 5 Monaten**, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes.

Grundsätzlich besteht keine Möglichkeit diesen Erholungsurlaub (voll) zu konsumieren – daher: finanzielle Urlaubersatzleistung.

Arbeitslosenversicherung

AE-VB sind arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt.

Besondere Hilfeleistungen an Hinterbliebene (Auslobung)

Der Bund hat die besondere Hilfeleistung an Hinterbliebene zu erbringen, wenn die entsendete Person im Auslandseinsatz in unmittelbarer Ausübung ihrer Pflichten im Auslandseinsatz oder durch ein Ereignis, das in einem örtlichen, zeitlichen und maßgebenden gefährlichen Verhältnis steht, zu Tode kommt.

Hinterbliebene im Sinne dieses Bundesgesetzes sind **Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen, eingetragene Partner und Kinder** für die die entsendete Person zu sorgen hatte, wenn ihnen durch deren Tod der Unterhalt entgangen ist.

Die besondere Hilfeleistung des Bundes beträgt derzeit rund **115.000,- Euro**.

Keine Auszahlung bei Selbstmord.

Die durch den Bund erbrachte Geldleistung unterliegt nicht der Einkommenssteuer.

WICHTIG: Wie vorangehende Fälle gezeigt haben, muss immer wieder jeder Einzelfall gesondert betrachtet werden. Für die Absicherung Ihrer Familien bei laufenden Krediten, sollte jedenfalls trotzdem eine entsprechende Versicherung abgeschlossen werden!

Private Versicherungen

(Private Unfall, Er-/Ablebensversicherung)

Bitte setzen Sie sich mit Ihrem Versicherungsbetreuer in Verbindung und geben Sie bekannt, dass Sie in den Auslandseinsatz gehen. Lassen Sie sich schriftlich **die Deckungsübernahme** inklusive „aller wie immer gearteten Kriegsrisiken“ zu Ihrer Polizza bestätigen.
(Kriegsrisikoeinschluss)

ACHTUNG! Bei Angehörigen der Heeresverwaltung (Bea, VB), die nach dem Modell der steuerfreien Zukunftsvorsorge gem. § 3 Abs. 1 Z 15 lit. A EstG, eine Versicherung abgeschlossen haben, **geht die Leistungspflicht des BMLV** für die Zeit eines (Auslandseinsatz-)Präsenzdienstes, Dienstverhältnis als AE-VB, **auf den Dienstnehmer über**. Der Dienstnehmer hat dann selbst per Zahlschein oder Abbuchungsauftrag die Einzahlungen zu tätigen. Der **Steuervorteil ist** in diesen Fällen mangels eines lohnsteuerpflichtigen Bezuges **nicht gegeben**. Da in vielen Fällen das Produkt der Zukunftssicherung eine Er- und Ablebensversicherung ist, muss mit dem jeweiligen Versicherungsunternehmen abgeklärt werden, ob der Versicherungsschutz auch das Risiko des Auslandseinsatzpräsenzdienstes umfasst.

BERUFSMILITÄRPERSONEN

Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung

Fortbestand des, aus dem aufrechten Dienstverhältnis gebührenden, vollen Kranken- und Unfallversicherungsschutzes mit dem daraus resultierenden Beitrags- und Leistungsrecht nach den für den jeweiligen Versicherungszweig maßgeblichen Bestimmungen des B-KUVG (Beamten-Kranken und Unfallversicherungsgesetz).

Darüber hinaus erhalten die in der Krankenversicherung Pflichtversicherten für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes die ihnen nach dem B-KUVG zustehenden (Sach)Leistungen vom Dienstgeber vergütet.

Mitversicherung der Angehörigen

Die mitversicherten Angehörigen bleiben bei der BVA versichert.

PENSIONSVERSICHERUNGSZEITEN

- 1) **Soldaten und Soldatinnen, geboren nach dem 31.12.1954 und vor dem 1.1.1976, mit einer Pragmatisierung vor dem 1.1.2005:** entrichten für jeden Kalendermonat ihrer ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit einen monatlichen Pensionsbeitrag. Bemessungsgrundlage dafür ist das **Gehalt**, die als **ruhegenussfähig erklärten Zulagen** sowie die gebührenden anspruchsbegründeten **Nebengebühren**. Da die Auslandszulage keine ruhegenussfähige Zulage ist, findet diese in der Bemessungsgrundlage keine Berücksichtigung.
- 2) **Soldaten und Soldatinnen, geboren nach dem 31.12.1975 oder mit einer Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach dem 31.12.2004:** sind hinsichtlich des pensionsrechtlichen Beitrags- und Leistungsrechts die Vorschriften des ASVG und APG anzuwenden. Bezugnahme auf den Entgeltbegriff gemäß § 49 ASVG, sodass die Auslandszulage als Bestandteil der aus dem Dienstverhältnis

erhaltenen Geld- oder Sachbezüge zu verstehen ist. Daher sind von dieser (im Rahmen der Höchstbeitragsgrundlage) **Beiträge zur gesetzlichen Pensionsversicherung** (10,25 % Dienstnehmerbeitrag und 12,55 % Dienstgeberbeitrag) **zu leisten**.

Die geleisteten Pensionsversicherungsbeiträge werden im Rahmen der jährlichen Teilgutschriften im **elektronischen Pensionskonto** berücksichtigt und können sich auf eine spätere Pensionsleistung pensionserhöhend auswirken.

- **M-VB (KIOP) sind nach dem ASVG pensionsversichert**

SONDERURLAUB

Der Sonderurlaub ist in der jeweiligen Entsendeweisung geregelt.

Den aktiven Soldaten/innen **kann während des Auslandseinsatzes pro Einsatzmonat 2,5 Tage – höchstens jedoch 2 Wochen (14 Tage)** Sonderurlaub innerhalb eines Einsatzzeitraumes von 6 Monaten gewährt werden.

Nach Beendigung des Auslandseinsatzes kann dem/der Soldat/innen im Dienstverhältnis **pro abgeleisteten Monat im Einsatzraum 1 Tag (Max. 5 Tage)** Sonderurlaub gewährt werden.

Besondere Hilfeleistungen an Hinterbliebene (Auslobung)

Der Bund hat die besondere Hilfeleistung an Hinterbliebene zu erbringen, wenn die entsendete Person im Auslandseinsatz in unmittelbarer Ausübung ihrer Pflichten im Auslandseinsatz oder durch ein Ereignis, das in einem örtlichen, zeitlichen und maßgebenden gefährlichen Verhältnis steht, zu Tode kommt.

Hinterbliebene im Sinne dieses Bundesgesetzes sind **Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen, eingetragene Partner** und **Kinder** für die die entsendete Person zu sorgen hatte, wenn ihnen durch deren Tod der Unterhalt entgangen ist.

Die besondere Hilfeleistung des Bundes beträgt derzeit rund **115.000,- Euro**.

Keine Auszahlung bei Selbstmord.

Die durch den Bund erbrachte Geldleistung unterliegt nicht der Einkommenssteuer.

WICHTIG: Wie vorangehende Fälle gezeigt haben, muss immer wieder jeder Einzelfall gesondert betrachtet werden. Für die Absicherung Ihrer Familien bei laufenden Krediten, sollte jedenfalls trotzdem eine entsprechende Versicherung abgeschlossen werden!

Private Versicherungen

(Private Unfall, Er-/Ablebensversicherung)

Bitte setzen Sie sich mit Ihrem Versicherungsbetreuer in Verbindung und geben Sie bekannt, dass Sie in den Auslandseinsatz gehen. Lassen Sie sich schriftlich **die Deckungsübernahme** inklusive „aller wie immer gearteten Kriegsrisiken“ zu Ihrer Polizza bestätigen. **(Kriegsrisikoeinschluss!)**

ACHTUNG!

Dies gilt auch für Versicherungen die nach dem Modell der steuerfreien Zukunftsvorsorge gem. § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG, abgeschlossen wurden.

Da in vielen Fällen das Produkt der Zukunftssicherung eine Er- und Ablebensversicherung ist, muss mit dem jeweiligen Versicherungsunternehmen abgeklärt werden, ob der Versicherungsschutz auch das Risiko des Auslandseinsatzes umfasst.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die:

AUSLANDSEINSATZBASIS
Referat Soziale Betreuung
Wallenstein-Kaserne, Objekt 60, 1. Stock
Militärsiedlung Sommerein 30
2434 GÖTZENDORF

ADir RgR WEINGRÜLL Josefine Tel: 050201 DW: 22 22220 (IFMIN: 90/ 1193 220)

FOInsp PZIMA Michaela Tel: 050201 DW: 22 22221 (IFMIN: 90/ 1193 221)

Familienserviceline (24 Stunden): TelNr. 0664/ 622 6074
familienbetreuung@bmlvs.gv.at